

Besteuerung von ausländischen Familienstiftungen und Trusts



Die ausländische Familienstiftung (eigenes Steuersubjekt) und der Trust werden in der Praxis als Instrumente für die familiäre Vermögens- und Nachlassplanung eingesetzt. Entscheidend für die steuerrechtliche Beurteilung ist die Ausgestaltung der Rechte des Stifters bzw. Settlor und der Destinatäre bzw. Beneficiaries. Nachfolgende steuerrechtliche Ausführungen gründen auf der Annahme, dass der Stifter bzw. Settlor sowie die Destinatäre bzw. Beneficiaries in der Schweiz steuerlich ansässig sind und lediglich Privatvermögen (mit Ausnahme von Liegenschaften) übertragen wird.

A. Besteuerung der ausländischen Familienstiftung in der Schweiz

Widerrufliche Familienstiftung

Gründung:

Die Übertragung beweglichen Vermögens vom Stifter an die Stiftung löst keine Steuern aus. Das Vermögen und die daraus resultierenden Einkünfte werden dem Stifter zugerechnet.

Ausschüttungen:

Ausschüttungen können gemäss den kantonalen Regelungen am (letzten) Wohnsitz des Stifters nach Massgabe des jeweiligen Verwandtschaftsverhältnisses zu den Destinatären zu Schenkungs- und Erbschaftssteuern führen.

Liquidation:

Die Liquidation hat keine Steuerfolgen, falls an den Stifter ausgeschüttet wird. Bei «Schlussausschüttungen» an die Destinatäre kann dies wiederum je nach kantonalem Recht und Verwandtschaftsgrad zu Erbschafts- und Schenkungssteuern führen.

Unwiderrufliche Familienstiftung mit fester Begünstigung

Die steuerrechtliche Qualifikation ist unklar, da es keine gefestigte Rechtsprechung gibt. Die Steuerfolgen sind entweder analog zu der unwiderruflichen Familienstiftung mit offenem Begünstigungskreis (siehe unten) oder bei Annahme eines Nutzniessungsverhältnisses (Destinatäre = Nutzniesser) wie folgt:

Gründung:

Die Übertragung des Vermögens vom Stifter via Stiftung an die Destinatäre kann gemäss den kantonalen Regelungen am (letzten) Wohnsitz des Stifters nach Massgabe des jeweiligen Verwandtschaftsverhältnisses zu den Destinatären zu Schenkungs- und Erbschaftssteuern führen. Das Vermögen wird den Destinatären zugerechnet.

Ausschüttungen:

Nur Ausschüttungen im Sinne von Kapitalerträgen sind von den Destinatären als Einkommen zu versteuern. Ausschüttungen aus privaten Kapitalgewinnen (sofern kein gewerbmässiger Wertschriftenhändler) und Kapitalrückzahlungen des eingebrachten Stiftungskapitals bleiben bei entsprechendem Nachweis steuerfrei.

Liquidation:

«Schlussausschüttungen» werden wie laufende Ausschüttungen bei den Destinatären besteuert.

Unwiderrufliche Familienstiftung mit offenem Begünstigungskreis

Gründung:

Die Übertragung des Vermögens vom Stifter an die Stiftung kann gemäss den kantonalen Regelungen am (letzten) Wohnsitz des Stifters zum Tarif für Nichtverwandte zu Schenkungs- und Erbschaftssteuern führen. Das Vermögen wird der Stiftung zugerechnet.

Ausschüttungen:

Diesbezüglich bestehen in den Kantonen unterschiedliche Vorgehensweisen. In der Regel ist der Empfänger zum Zeitpunkt der Zuwendung einkommenssteuerpflichtig. Steuerfrei sind allenfalls Unterstützungsleistungen an Bedürftige.

Liquidation:

«Schlussausschüttungen» werden wie laufende Ausschüttungen bei den Destinatären besteuert.

B. Besteuerung des Trusts in der Schweiz

Revocable Trust

Gründung:

Die Übertragung des Vermögens vom Settlor an den Trust löst keine Steuern aus. Das Vermögen und die daraus resultierenden Einkünfte werden dem Settlor zugerechnet.

Ausschüttungen:

Ausschüttungen können gemäss den kantonalen Regelungen am (letzten) Wohnsitz des Settlor nach Massgabe des jeweiligen Verwandtschaftsverhältnisses zu den Beneficiaries zu Schenkungs- und Erbschaftssteuern führen.

Liquidation:

Die Liquidation hat keine Steuerfolgen, falls an den Settlor ausgeschüttet wird. Bei «Schlussausschüttungen» an die Beneficiaries kann dies wiederum je nach kantonalem Recht und Verwandtschaftsgrad zu Erbschafts- und Schenkungssteuern führen.

Irrevocable Fixed Interest Trust

Die Beneficiaries des Trusts können dem Nutzniesser gleichgestellt werden, weshalb Trustvermögen und -erträge den Beneficiaries zugerechnet werden.

Gründung:

Die Übertragung des Vermögens vom Settlor via Trust an die Beneficiaries kann gemäss den kantonalen Regelungen am (letzten) Wohnsitz des Settlor nach Massgabe des jeweiligen Verwandtschaftsverhältnisses zu den Beneficiaries zu Schenkungs- und Erbschaftssteuern führen.

Ausschüttungen:

Nur Ausschüttungen im Sinne von Kapitalerträgen sind von den Beneficiaries als Einkommen zu versteuern. Ausschüttungen aus privaten Kapitalgewinnen (sofern kein gewerbmässiger Wertschriftenhändler) bleiben bei entsprechendem Nachweis steuerfrei.

Liquidation:

«Schlussausschüttungen» werden wie die laufenden Ausschüttungen bei den Destinatären besteuert. Kapitalrückzahlungen des eingebrachten Trustkapitals sind steuerfrei. Das einge-

brachte Trustvermögen kann jedoch erst nach Ausschüttung aller Trusterträge ausbezahlt werden.

Irrevocable Discretionary Trust

Befindet sich der Wohnsitz des Settlor zum Zeitpunkt der Trusterrichtung in der Schweiz, werden das Vermögen und die Vermögenserträge weiterhin dem Settlor zugerechnet. Es ergeben sich die gleichen Steuerfolgen wie beim Revocable Trust.

Befindet sich hingegen der Wohnsitz des Settlor zum Zeitpunkt der Trusterrichtung im Ausland, kann das Trustvermögen weder dem Settlor noch den Beneficiaries zugerechnet werden. Dann ergeben sich folgende steuerliche Auswirkungen:

Gründung:

Da sich der Wohnsitz des Settlor zum Zeitpunkt der Übertragung (Schenkung) des Vermögens vom Settlor an den Trust im Ausland befindet, ergeben sich grundsätzlich keine Steuerfolgen in der Schweiz.

Ausschüttungen:

Ausschüttungen sind bei Zufluss als Einkommen von den Beneficiaries zu versteuern. Der Nachweis eines steuerfreien Kapitalgewinns soll nicht möglich sein.

Liquidation:

Die Liquidation wird wie die Ausschüttungen besteuert. Kapitalrückzahlungen des eingebrachten Trustkapitals sind steuerfrei. Jedoch kann das eingebrachte Trustvermögen erst nach Ausschüttung aller Trusterträge ausbezahlt werden.

Besonderes

Bei der Errichtung einer ausländischen Familienstiftung oder eines Trusts bzw. vor dem Zuzug in die Schweiz mit Vermögen in solchen Rechtsgebilden ist es empfehlenswert, mittels eines Steurrulings die Steuerfolgen von den Steuerbehörden im Voraus bestätigen zu lassen.

Kontaktieren Sie uns

Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontaktieren Sie Ihren Berater oder vereinbaren Sie ein Beratungsgespräch unter:

[credit-suisse.com/finanzplanung](https://www.credit-suisse.com/finanzplanung)

CREDIT SUISSE (Schweiz) AG

Postfach 100

CH-8070 Zürich

[credit-suisse.com](https://www.credit-suisse.com)

Die bereitgestellten Informationen dienen Werbezwecken. Sie stellen keine Anlageberatung dar oder basieren auf andere Weise auf einer Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Empfängers und sind auch nicht das Ergebnis einer objektiven oder unabhängigen Finanzanalyse. Die bereitgestellten Informationen sind nicht rechtsverbindlich und stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss einer Finanztransaktion dar. Diese Informationen wurden von der Credit Suisse Group AG und/oder den mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend CS) mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen repräsentieren die Sicht der CS zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Sie stammen aus Quellen, die für zuverlässig erachtet werden. Die CS gibt keine Gewähr hinsichtlich des Inhalts und der Vollständigkeit der Informationen und lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung der Informationen ergeben. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Die Informationen in diesem Dokument dienen der ausschliesslichen Nutzung durch den Empfänger. Weder die vorliegenden Informationen noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt, dorthin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden. Ohne schriftliche Genehmigung der CS dürfen diese Informationen weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden. Copyright © 2017 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.